



Ferienbetreuung Stadt Trier

(Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

Geschäftsbedingungen für Ferienbetreuungsangebote nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in der Stadt Trier

Veranstalter der Ferienbetreuungsangebote

BÜRGERSERVICE gGmbH im Sprengel Südwest;
Palais e.V. Kinder-, Jugend- & Familienhilfe, in den Sprengeln Nordwest, Mitte, Nordost, Südost 1;
treffpunkt am weidengraben e.V. im Sprengel Südost 2

Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme am Ferienbetreuungsangebot erfolgt in schriftlicher Form über das bereitgestellte Webportal. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Teilnahmegebühr. Die Gebühr wird per Lastschrift vor dem Ferienbetreuungsangebot von dem bei der Anmeldung angegebenen Konto eingezogen. Die Abwicklung der Anmeldung und Einzug der Teilnahmebeträge erfolgt durch den Palais e.V. . Entstehende Kosten durch Rücklastschriften werden dem/der Kontoinhaber/in zu Lasten gelegt, bei nicht gedecktem Konto gilt die Anmeldung als nichtig.

Bestätigung / Vertragsabschluss

Durch die Bestätigung der Anmeldung kommt es zum Vertrag zwischen Teilnehmer/in und dem jeweiligen Veranstalter des Ferienbetreuungsangebots.

Rücktritt durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer

Ein Rücktritt von dem Ferienangebot ist jederzeit möglich. Die Abmeldung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei uns eintrifft. Die Rücktrittsgebühren betragen pauschal bis zum 29. Tag vor der Veranstaltung 15%, vom 28. bis 7. Tag 40% der Veranstaltungsgebühren, ab dem 7. Tag bis zum Vortag der Veranstaltung 70% der Veranstaltungsgebühren, ab dem Tag der Veranstaltung 100% der Veranstaltungsgebühren.

Rücktritt durch den Veranstalter

Aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen, z.B. höhere Gewalt oder Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder der Gesundheit der Teilnehmer/innen, insbesondere durch ungünstige Wetterumstände kann der Veranstalter kurzfristig ein Alternativprogramm durchführen. Ist dies nicht möglich, werden die Veranstaltungsgebühren umgehend in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Verhält sich eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer während der Aktivitäten grob vertragswidrig oder verstößt gegen vereinbarte Regeln, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese Person von weiteren Veranstaltungen auszuschließen. Der Anspruch auf den Teilnahmebeitrag bleibt dem Veranstalter erhalten. Eventuell entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerin / des Teilnehmers.

Abweichungen vom Veranstaltungsinhalt

Abweichungen der einzelnen Veranstaltungsinhalte sind gestattet, wenn die Änderungen nicht erheblich sind und die Teilnehmer/innen keine Einbußen dadurch erhalten.

Mitwirkung der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen sind dazu verpflichtet, den Veranstalter unaufgefordert über Besonderheiten zu informieren (Krankheiten, Behinderungen, Allergien, etc.).

Aufsichtspflicht

Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtspflicht wird seitens der Erziehungsberechtigten für die Dauer der Aktivitäten auf die Betreuungskräfte übertragen.

Haftung

Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Verschulden des Veranstalters oder einer der mit der Leitung der Veranstaltung betrauten Personen zurückzuführen sind. Unberührt bleibt die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Medizinische Maßnahmen

Bei kleineren Verletzungen wird das Kind von den Betreuer/innen versorgt. Gemeint sind hier Pflasterversorgung bei Schürfwunden, Kühlen bei Insektenstiche. Erforderliche und vom Arzt als dringend erachtete Maßnahmen dürfen veranlasst werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung

Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung werden die Teilnehmer/innen, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung der Teilnehmerin / des Teilnehmers reguliert werden.

Transportmittel

Die Beförderung erfolgt meist mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder betriebseigenen Fahrzeugen. In Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch) darf die Teilnehmerin / der Teilnehmer im Fahrzeug einer Betreuungskraft oder einer anderen beauftragten Person transportiert werden.

Wertsachen

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeführten Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen.

Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lücke im Vertrag bestehen sollte.